



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

19.03.1990 - Drucksache 12/817

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Wassergesetz vom 13. März 1962, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 1983 (Brem.Gbl. S. 473, ber. S. 519 — 2180-a-1), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „zu verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

c) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften liegt insbesondere auch dann vor, wenn die gewässerabhängige Natur eine nachteilige Veränderung erleidet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind im Rahmen einer Ermessensentscheidung oder eines Planungsaktes nach diesem Gesetz Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen von mehr als unerheblichem Gewicht zu erwarten, so besitzt das öffentliche Interesse an deren Schutz und Pflege in der Regel gleiches Gewicht wie entgegenstehende Nutzungsinteressen, auch wenn diese relativ bedeutsam sind; anderes gilt nur, soweit es zur Befriedigung zwingender Bedürfnisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung unumgänglich ist, weil keine Einsparungsmöglichkeiten mehr bestehen und eine Einschränkung privater Rechte zugunsten des Allgemeinwohls grob unangemessen wäre. Negative Auswirkungen auf ein relativ unberührtes Ökotop sind ein besonders gewichtiger Belang, wenn dieses in erheblichem Maße

- a) vielfältig ist,
- b) Seltenheitswert besitzt oder
- c) zur ökologischen Stabilität auch jenseits seines eigentlichen Gebietes beiträgt.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Herstellen, Betreiben von Hafен- und Umschlagsanlagen an oberirdischen Gewässern sowie deren wesentliche Änderung,“

b) In Nummer 5 werden folgende Worte angefügt:

„Insbesondere auch durch Versickern von Niederschlagswasser, das auf Straßen und gewerblichen Flächen anfällt,“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

Konfligierende Nutzungsinteressen

(1) Ist zu erwarten, daß die Benutzung

1. auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder
2. sonst einen anderen benachteiligt, indem sie
 - a) den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändert,
 - b) das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
 - c) die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
 - d) seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzieht oder schmälert,
oder
 - e) die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert,

so darf eine Erlaubnis oder Bewilligung für die Benutzung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Eine Erlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn sich sicher ausschließen läßt, daß infolge der zusätzlichen Benutzung insgesamt eine erhebliche zusätzliche Verschmutzung des betreffenden Gewässers oder eine erhebliche sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften entsteht; Schutzvorkehrungen bei dem Betroffenen (Absatz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 bleiben Nachteile außer Betracht, die

- a) geringfügig sind,
- b) vermieden worden wären, wenn der betroffene eine ihm obliegende Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte, oder
- c) vermieden werden können, indem der Betroffene Vorkehrungen zur Einschränkung seiner Benutzung trifft, die den Anforderungen an neu zuzulassende Benutzungen entsprechen, es sei denn, der Betroffene hat derartige Vorkehrungen bereits innerhalb der letzten zehn Jahre getroffen; Maßnahmen gemäß § 8 a Absatz 3, § 12 a sind zu berücksichtigen.

(3) Die Wasserbehörde hat Vorkehrungen entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) anzuordnen, soweit dies erforderlich ist, um zu vermeiden, daß infolge der zusätzlichen Benutzung insgesamt eine zusätzliche Verunreinigung des betroffenen Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften entsteht. Sie kann zu diesem Zweck aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch weitergehende Vorkehrungen bei dem Betroffenen anordnen.

(4) Können nachteilige Wirkungen für andere nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so kann eine Bewilligung gleichwohl aus überragenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden. Der Betroffene ist zu entschädigen. Eine Entschädigung ist auch im Falle außergewöhnlich einschränkender Anordnungen (Absatz 3 Satz 2) zu leisten, soweit damit eine unzumutbare Belastung verbunden ist. Bei der Anordnung einer Anpassung an den Standard von Neuanlagen (Absatz 3 Satz 1) kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn die Behörde gegenüber den generellen Anpassungsfristen eine besondere Eile vorschreibt und dies für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, daß infolge der beabsichtigten Benutzung ein Gewässer in wesentlichem Umfang verunreinigt oder in seinen Eigenschaften nachteilig verändert wird.“

- c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Vor der Erteilung von Benutzungsrechten ist — unabhängig von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Bremer Verwaltungsverfahrensgesetzes — kritisch zu prüfen, ob durch Fernwirkungen oder Synergismen Gefahren im Sinne von Absatz 1 entstehen können. Die Behörde soll auch berücksichtigen, ob künftig mit ähnlich gelagerten Anträgen zu rechnen ist und die Summe dieser Benutzungen den Zielen dieses Gesetzes zuwiderlaufen kann.“

- (3) Eine Benutzung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 ist unzulässig, wenn
- a) der Wasseranteil in dem einzuleitenden Stoff bzw. Stoffgemisch weniger als 97 Prozent der Masse beträgt oder
 - b) auch eine geringere Schadstoffkonzentration ein gewichtiges Risiko für die Schutzgüter des § 2 Absätze 1 und 2 bedeuten kann, welches nur mangelhaft abzuschätzen oder zu beherrschen ist."

5. Nach § 8 werden folgende neue §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Anforderungen an die Wasserentnahme

- (1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er den Verbrauch und Verlust von Wasser in dem betreffenden Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich hält; eine Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 setzt voraus, daß die Maßnahmen zur Verbrauchsminimierung im Betrieb des Antragstellers dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Eine Benutzung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 ist zudem nur zulässig, wenn insgesamt eine erhebliche Verringerung des ungenutzten Grundwasserdargebotens nicht zu erwarten ist, weil entweder
- a) im letzten Jahr vor der Antragstellung in größerem Umfang Benutzungsrechte erloschen als neu erteilt worden sind oder
 - b) der Antragsteller seinen Bedarf entsprechende Einsparungen bei einem anderen Grundwasserentnehmer nachweist und dessen Benutzungsrecht insoweit widerrufen wird.
- (3) Entsprechen vorhandene Wasserentnahmen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die Wasserbehörde spätestens im Jahre 1991 — in den Fällen des 2. Halbsatzes spätestens 1993 — die zur Durchsetzung dieser Anforderungen notwendigen Anordnungen zu treffen. Nach einer angemessenen Frist, die spätestens zwei Jahre nach den in Satz 1 genannten Terminen enden muß, sind die dann noch unter Abweichung von Absatz 1 gebrauchten Erlaubnisse oder Bewilligungen bzw. alten Rechte oder alten Befugnisse zu widerrufen. Die Frist kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern besonders gewichtige öffentliche oder private Belange dies erfordern.

§ 8 b

Weiterverwendung von Abwasser

Die Wasserbehörde wirkt darauf hin, daß zwischen verschiedenen Gewässerbenutzern oder Abwassereinleitern in geeigneten Fällen die unmittelbare Zuleitung von Niederschlags- oder Brauchwasser zur Weiterverwendung vereinbart wird. Sofern eine solche direkte Weiterverwendung von Abwasser — unter Umständen nach seiner Aufbereitung — für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar erscheint, ist sie durch eine entsprechende Fassung bzw. Änderung der Benutzungsrechte (§§ 5, 7) verbindlich vorzuschreiben. Die Empfehlungen des gewässerkundlichen Dienstes (§ 54 Absatz 1 Satz 3) sind zu beachten."

6. In § 10 Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„sie kann in Einzelfällen auf unbestimmte Zeit erteilt werden, wenn

1. die Erlaubnis für den Benutzer eine ganz entscheidende Bedeutung besitzt und
2. durch die Benutzung nur geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerqualität im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 zu erwarten sind."

7. § 11 wird gestrichen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

- (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers zumindest so gering gehalten wird, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Soweit die einschlägigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 7a Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1529, berichtigt Seite 1654) weitergehende Anforderungen enthalten, sind diese verbindlich.

12. In § 19 Absatz 2 werden die Worte „bei Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „beim Widerruf“ ersetzt.

13. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wasserbehörde stellt vor der Auslegung sicher, daß eine Geheimhaltung ausschließlich insoweit erfolgt, als ausnahmsweise Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse besonders zu schützen sind.“

14. § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Einsicht der zu Beteiligten in die Genehmigungsunterlagen gilt § 170 entsprechend.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist das beabsichtigte Unternehmen für die Wasserwirtschaft oder für die gewässerabhängigen natürlichen Lebensgrundlagen von überdurchschnittlicher Bedeutung, so ist ein förmliches Verfahren durchzuführen.“

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in § 46 a Absatz 1 genannten Organisationen können Klagewege geltend machen, daß gemäß Absatz 1 ein Verfahren entsprechend § 23 durchgeführt werden müsse.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Beschränkung und Aufhebung“ durch das Wort „Widerruf“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

17. In § 43 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei denjenigen Investitionsentscheidungen, die für die Gewässerbenutzung durch den Benutzer von besonderer Bedeutung sind, hat der Gewässerschutzbeauftragte die technischen Alternativen und seine Stellungnahme der Wasserbehörde mitzuteilen. Diese informiert den gewässerkundlichen Dienst.“

18. Nach § 46 wird folgendes neues Kapitel I a eingefügt:

„Kapitel I a:

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Klagerechte

§ 46 a

Klagerechte

(1) Gegen eine Entscheidung, die eine Behörde nach diesem Gesetz trifft oder die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis einschließt, sowie gegen die darauf beruhenden behördlichen Maßnahmen können folgende Organisationen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen:

1. die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände,
2. die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, sofern ihre Aufgaben durch die geplante Wasserbenutzung nachteilig betroffen werden können,
3. sonstige Bürgervereinigungen,
 - a) die in einem örtlichen Bezug zur geplanten Inanspruchnahme des Wassers stehen,
 - b) denen es nach ihrer Zielsetzung auf den Schutz der Gewässer und der natürlichen Lebensgrundlagen ankommt und
 - c) die erkennbar nicht mittelbar oder unmittelbar konkurrierende wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 18 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 genannten Klageberechtigten können geltend machen, daß die wasserrechtliche Entscheidung der Behörde mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen nicht im Einklang steht. Das gilt auch für den Fall, daß die

(2) Die im Abwasser enthaltenen Wassermengen müssen vom Antragsteller zumindest so gering gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Beim Einleiten gefährlicher Stoffe müssen die insoweit getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Der Antragsteller hat insbesondere darzustellen, warum eine weitergehende Herstellung betriebsinterner Wasserkreisläufe oder der Einsatz stärker wassersparender Verfahren nach dem Maßstab von Satz 1 bzw. Satz 2 nicht geboten ist."

9. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

„§ 12a

Anpassung vorhandener Abwassereinleitungen

(1) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1, so hat die Wasserbehörde unverzüglich sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Falls ein Gewässerbenutzer nach Ablauf des Jahres 1993 diesen Anforderungen nicht genügt, ist die Erlaubnis oder Bewilligung bzw. das alte Recht oder die alte Befugnis zu widerrufen. Weist der Inhaber einer Bewilligung oder eines alten Rechts (§ 32) nach, daß die rechtzeitige Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 für ihn unzumutbar ist, und sprechen gewichtige Gründe des Allgemeinwohls gegen einen Widerruf gemäß Satz 2, so kann die Anpassungsfrist um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 sind unverzüglich nach dem Erlaß bzw. der Anpassung der einschlägigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 7a Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes) durchzusetzen. Den betroffenen Benutzern kann zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen eine Frist von bis zu vier Jahren eingeräumt werden; nach spätestens einem weiteren Jahr ist entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu verfahren. Soweit am 1. Juli 1993 die genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen bzw. angepaßt worden sind, ist entsprechend Sätze 1 und 2 auch für die sonstigen Einleiter gefährlicher Stoffe sicherzustellen, daß die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung der Schadstofffracht vorgenommen werden.

(3) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet, vor Ablauf des Jahres 1990 an Einleitungen in die öffentliche Kanalisation zumindest diejenigen Anforderungen zu stellen, die Absatz 1 vorsieht; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Den Einleitern sind Anpassungsfristen bis zu zwei Jahren, zur Vermeidung besonders schwerwiegender Härten auch bis zu fünf Jahren einzuräumen."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 3 und 4.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„§ 17

Widerruf der Bewilligung“

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „der Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3) oder“ eingefügt.

d) Absatz 2 Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

e) In der neuen Nummer 3 des Absatzes 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

Behörde von ihrer Befugnis, nachträgliche Anordnungen gegenüber den Inhabern von Bewilligungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen zu treffen, nicht oder nur in unzureichender Weise Gebrauch gemacht hat. Außerdem kann eine Verletzung oder Vernachlässigung der behördlichen Gewässeraufsichtspflicht gerügt werden.

§ 46 b

Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde soll in Verwaltungsverfahren, welche die Erteilung, Entziehung oder wesentliche Abänderung einer Befugnis zur Gewässerbenutzung oder einer sonstigen Genehmigung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat, die Öffentlichkeit und die in § 46 a Absatz 1 genannten Organisationen beteiligen. Dies muß spätestens zu dem Zeitpunkt geschehen, in dem die Anhörung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beginnt. Soweit ein Antragsteller Unterlagen einzureichen hat, sollen diese einen Monat lang öffentlich ausgelegt werden; die Auslegung ist ein bis zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntzumachen. Einwendungen gegen das geplante Vorhaben hat die Behörde bei ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Weitergehende Anforderungen an das Verfahren aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Von der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen nach Absatz 1 kann die Behörde nur absehen, wenn aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht nachteilige Auswirkungen im Sinne von § 2, die ein unerhebliches Ausmaß übersteigen, ausgeschlossen werden können und mit Einwendungen Dritter nicht zu rechnen ist.

§ 46 c

Verhandlungsbericht

(1) Soweit in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder der in § 46 a Absatz 1 genannten Organisationen stattfinden muß, hat die zuständige Behörde diesem Personenkreis in einem besonderen Schriftstück darzustellen, inwieweit Verhandlungen mit dem beteiligten Antragsteller bzw. Gewässerbenutzer stattgefunden haben (Verhandlungsbericht).

(2) Der Verhandlungsbericht muß in verständlicher Form folgendes darstellen:

1. das Begehren des Antragstellers bzw. Gewässerbenutzers beim erstmaligen Kontakt mit der Behörde in der betreffenden Angelegenheit — unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung —,
2. den Gang etwaiger Verhandlungen in seinen Grundzügen,
3. die beiderseitigen Zugeständnisse, Absichtserklärungen und Zusagen.

(3) Der Verhandlungsbericht ist vor seiner Auslegung von dem beteiligten Antragsteller bzw. Gewässerbenutzer gegenzuzeichnen; dies darf nur durch Personen geschehen, die an den Verhandlungen beteiligt gewesen sind. Mit der Gegenzeichnung kann eine inhaltlich abweichende Darstellung verbunden werden.

(4) Unterbleibt die vorgeschriebene Auslegung eines Verhandlungsberichts oder ist dieser in erheblichen Punkten unvollständig bzw. falsch, so führt dies zur Nichtigkeit der wasserrechtlichen Berechtigung, auf die sich das Verwaltungsverfahren bezogen hat. Erheblich im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche Absichtserklärungen und Zusagen, welche auf eine behördliche Ermessensentscheidung oder die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung von Einfluß sein können.

§ 46 d

Unabhängiger Sachverständiger

(1) In förmlichen Verwaltungsverfahren und Planfeststellungsverfahren, die eine Befugnis zur Gewässerbenutzung oder eine sonstige Gestattung nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, können die in § 46 a genannten Organisationen verlangen, daß die Behörde bis zu zwei von ihnen zu bestimmende Sachverständige mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt; die Kosten der Begutachtung tragen nicht die genannten Organisationen. Mehrere Sachverständige sollen nicht für dieselbe Fachrichtung qualifiziert sein, sondern ihre Arbeitsbereiche aufeinander abstimmen.

- (2) Das Gutachten soll sich insbesondere darauf erstrecken,
1. welche Auswirkungen auf die gewässerabhängige Natur von dem Vorhaben, auf das sich das Verwaltungsverfahren bezieht, im Normalbetrieb sowie bei den naheliegenden und den schwerwiegendsten Arten von Störfällen zu erwarten sind,
 2. durch welche Maßnahmen nachteilige Auswirkungen des betreffenden Vorhabens auf die gewässerabhängige Natur vermindert werden können, wobei einerseits eine Ergänzung der vorhandenen Planung und zum anderen eine Veränderung des gesamten Betriebskonzeptes sowie des Standorts zu erwägen ist,
 3. welches Gewicht den Auswirkungen, die von dem betreffenden Vorhaben für die gewässerabhängige Natur zu erwarten sind, aus ökologischer Sicht beizumessen ist.
- (3) Soweit der Behörde unterschiedliche Vorschläge dafür zugehen, an wen die Gutachtaufträge nach Absatz 1 zu vergeben sind, trifft sie nach Rücksprache mit den Vorschlagsberechtigten eine Auswahl. Dabei ist möglichst ein Vorschlag der Organisationen nach § 46 a Absatz 1 Nummer 1 und einer der Organisationen nach § 46 a Absatz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen.“
19. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,“
 - c) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Im Fall der Nummer 1, 1. Alternative, kann davon nur dann abgesehen werden, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Trinkwasserreserven auch ohne eine solche Festsetzung mit Sicherheit auszuschließen sind. Schutzbedürftige Gewässer im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere auch solche,
 - a) deren frühere Nutzung für die Trinkwasserversorgung wegen ihrer Verschmutzung oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen aufgegeben worden ist oder
 - b) die bei verbesserter Reinigungstechnik für die künftige Wasserversorgung von erheblicher Bedeutung sein können.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
 - e) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Ziel der Festsetzung ist die Schaffung naturnaher, ökologisch stabiler Gewässer, aus denen nachhaltig Trinkwasser gewonnen werden kann, das von anthropogenen Inhaltsstoffen frei ist. Im Falle der Sicherung künftiger Ressourcen (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) können die Schutzvorkehrungen darauf beschränkt werden, eine Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässergüte zu verhindern. Durch die Erweiterung der geschützten Gewässer ist der Anteil heimischer Ressourcen an der öffentlichen Trinkwasserversorgung kontinuierlich zu steigern mit dem Ziel, im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Berücksichtigung von Satz 1 ausreichende Gewinnungskapazitäten für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu schaffen.“
20. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Duldung“ die Worte „oder Vornahme“ eingefügt.
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„Soweit die gemäß Absatz 1 erforderlichen Anordnungen für die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken eine unzumutbare Härte bedeuten, kann das Inkrafttreten einzelner Anordnungen für einzelne Personen um bis zu fünf Jahre befristet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn größere bauliche Anlagen weitgehend in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden, beträgt die Frist bis zu zehn Jahre.“
21. Nach § 53 wird folgender neuer § 53 a eingefügt:

23. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „über den Gemeingebrauch hinaus“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine Anlage nach § 144 Absätze 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder“

24. § 71 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter denselben Voraussetzungen dürfen Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser, das nicht unter § 4 Absatz 1 Nummer 5 fällt, durch offene Gräben eingeleitet werden, wenn dieses nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, und Geräte, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs dienen, eingebracht werden.“

25. In § 78 Absatz 1 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„Zu Zwecken der Fischerei, ausgenommen die wirtschaftlich betriebene Fischzucht, dürfen Fischereigeräte und ähnliche Gerätschaften in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden,“

26. Nach § 79 wird folgender neuer § 79a eingefügt:

„§ 79a

Passierbarkeit für Tiere

(1) Stauanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, daß die Passierbarkeit für die aquatische Fauna gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn dadurch im Bereich der gestauten Gewässer Nachteile für den Naturhaushalt eintreten, welche die Vorteile der Passierbarkeit überwiegen.

(2) Von der Durchsetzung der Anforderungen gemäß Absatz 1 kann abgesehen werden, solange die entsprechende Herstellung oder Änderung einer Stauanlage auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine unzumutbare Belastung für den Unternehmer darstellt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Passierbarkeit zur Erhaltung eines besonders schutzwürdigen Ökotops im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist; soweit dadurch eine unzumutbare Härte entsteht, ist der Betroffene zu entschädigen.

(3) Die Wasserbehörden stellen bis zum Ende des Jahres 1995 sicher, daß alle vorhandenen Stauanlagen die vorstehenden Anforderungen erfüllen; zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Anpassungsfrist in Einzelfällen um bis zu fünf Jahre verlängert werden.“

27. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „fremde Grundstücke“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Anlagen“ werden die Worte „oder die Gewässerökologie“ eingefügt.

28. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abgrabungen und Aufschüttungen im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde, soweit sie nicht durch einen Planfeststellungsbeschluß, eine Plangenehmigung oder eine Genehmigung nach Absatz 1 zugelassen sind.“

- c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses, des Naturhaushaltes oder die Gewässerökologie es erfordern.“

- d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bedarf die Anlage einer baurechtlichen, gewerberechtlichen oder naturschutzrechtlichen Genehmigung, so entscheidet die Bau-, Gewerbe- oder Naturschutzbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“

Sonderentschädigung für Beschränkung der Land- und Forstwirtschaft

(1) Setzt eine Anordnung nach § 48 oder § 51 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 53 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind.

(2) Ordnungsgemäß sind land- oder forstwirtschaftliche Praktiken und Methoden, gegen die im Hinblick auf die Verpflichtung zum Gewässerschutz (§ 2 Absätze 1 und 2) auch bei dauerhaftem Einsatz keine Bedenken bestehen.

(3) Die obere Wasserbehörde verwaltet einen Schutzgebiets-Entschädigungsfonds als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen. Sie leistet aus diesem Sondervermögen die gemäß Absatz 1 zu erbringenden Zahlungen.

(4) Die Inhaber von Rechten zur Wasserbenutzung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 6 sowie die nach dem Abwasserabgabengesetz — in der Fassung vom 5. März 1987 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 880) — Abgabepflichtigen sind verpflichtet, anteilig gemäß der Intensität ihrer Wasserbenutzung die von der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 3 zu erbringenden Leistungen zu ersetzen. Dabei entspricht eine Schadeinheit 30 Kubikmetern Frischwasserentnahme. Die Zahlungen sind jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr fällig. Soweit bei einem nach Satz 1, 1. oder 2. Variante Leistungspflichtigen zuverlässige Meßvorrichtungen für die Wasserentnahmemengen fehlen, wird die Menge von der oberen Wasserbehörde geschätzt.“

22. § 54 erhält folgende fassung:

„§ 54

Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes

(1) Aufgabe des gewässerkundlichen Dienstes ist es, die für die wasserwirtschaftlichen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen erforderlichen Daten zu ermitteln, zu sammeln, fortzuschreiben und im Zusammenhang mit besonders bedeutsamen Vorkommnissen zu veröffentlichen. Er stellt eine Liste schutzwürdiger Ökotope in und an Gewässern auf. Er erkundet, wo zwischen verschiedenen Gewässerbenutzern eine unmittelbare Zuleitung zur direkten Weiterverwendung von Niederschlags- oder Brauchwasser (§ 8b) geschaffen werden kann, und teilt dies den zuständigen Wasserbehörden mit.

(2) Der gewässerkundliche Dienst veröffentlicht mindestens einmal jährlich durch Presseartikel und Faltblätter einen Bericht, der in verständlicher Form Auskunft gibt über

1. die für den Wasserhaushalt und die gewässerabhängigen natürlichen Lebensgrundlagen bedeutsamen Gewässerbenutzungen sowie den Umfang der Inanspruchnahme durch die wichtigsten Benutzer,
2. die Situation schützenswerter gewässerabhängiger Ökotope im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 und
3. politische und administrative Anstrengungen und Erfolge beim Gewässerschutz.

Soweit Daten im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise als besonders schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind, ist der Umfang der Inanspruchnahme von Gewässern durch den betreffenden Betrieb lediglich in allgemeiner Form darzustellen.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des gewässerkundlichen Dienstes,

1. Grundsätze zur Analyse des Zustands eines Gewässers sowie von Anlagen in und an Gewässern aufzustellen, die eine Bewertung im Hinblick auf die Ziele des § 2 ermöglichen,
2. Konzepte für eine naturnahe Gestaltung von Gewässern zu entwickeln und konkrete Projekte vorzuschlagen,
3. Arbeitsgruppen zu unterstützen oder einzurichten, die mittel- bis langfristige Konzepte für eine sparsamere und umweltschonendere Wassernutzung entwickeln,
4. technische Projekte zu fördern, die den in Nummer 3 genannten Zielen dienen.“

29. In § 91 Absatz 3 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland und die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen sind nicht zulässig.“

30. § 92 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 92

Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den schadlosen Abfluß des Hochwassers freizuhalten. Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten zum Zwecke des Hochwasserschutzes dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Gewässergüte oder zu nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

(2) Soweit es der Funktion des Überschwemmungsgebietes als Teil des Naturhaushaltes dient, ist die Wasserrückhaltung zu sichern, wiederherzustellen oder zu verbessern. Natürliche Überschwemmungsgebiete sind als solche zu erhalten.

(3) Wasserbehördlicher Genehmigung bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, bauliche Anlagen herstellen oder ändern, Baum- oder Strauchanpflanzungen anlegen, erweitern oder beseitigen, wassergefährdende Stoffe lagern, umschlagen, abfüllen, herstellen, behandeln oder sonst verwenden will. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Maßnahme

a) den Zielen des Absatzes 2 dient und keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses erwarten läßt oder

b) an anderer Stelle nicht zumutbar durchzuführen ist, keine nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft und sonstige Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt werden. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

31. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Der bestehende Text wird zu Absatz 1.

b) Der erste Halbsatz des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde unter Beachtung der Ziele des § 92 durch Verordnung oder Verfügung bestimmen,“

c) Nummer 2 des neuen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„2. Grundstücke so zu bewirtschaften, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers und für die Gewässerreinigung erforderlich ist, insbesondere durch Verhindern des Abschwemmens von Mutterboden, Dünger, Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen die Wassergüte beeinträchtigenden Stoffen.“

d) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Zur Verbesserung der Wasserrückhaltung kann die Wasserbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde bestimmen, daß

1. bestimmte Boden-, Dünge-, Saat-, Ernte- oder andere Vegetationsbehandlungsmaßnahmen auf allen oder Teilen von Überschwemmungsflächen nicht vorgenommen werden dürfen. Dies kann zeitlich beschränkt werden.

2. Maßnahmen zur Wasserhaltung an Gewässern, Entwässerungsgräben, Senken, Altarmen, Teichen und anderen typischen Auenstrukturen zu treffen sind, die sich auf bestimmte Zeitabschnitte und Flächen beschränken.

(3) Um drohende Gefahren für die Ziele des Gewässerschutzes nach diesem Gesetz abzuwenden, kann die obere Wasserbehörde auch vor der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im Überschwemmungsgebiet Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 92 untersagen und Verfügungen nach Absätze 1 und 2 treffen. Die gemäß § 54 Absatz 1 festgestellten Bereiche sind zu beachten.“

32. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Bezeichnung des bisherigen Absatzes 2 als Absatz 2 entfällt.

33. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Unterhaltung eines Gewässers ist es, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen des Gewässers zu erhalten. Dabei ist insbesondere die Uferstruktur und -vegetation zu bewahren und — soweit erforderlich — standortgerecht wiederherzustellen. Den Belangen des Hochwasserschutzes, insbesondere der Wasserrückhaltung, der Schiffbarkeit, der Fischerei und der Erholung, ist Rechnung zu tragen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind; § 5 Absatz 2 Nummer 4 bleibt unberührt.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Rahmen des jeweiligen Ausbauzustandes eines Gewässers ist eine natürliche Entwicklung der Ufermorphologie zu ermöglichen, soweit nicht schwerwiegende Allgemeinwohlgründe entgegenstehen. Nicht naturnahe ausgebauten Gewässer sind in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn ihre Nutzung den Ausbauzustand nicht mehr rechtfertigt und nicht überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dagegen sprechen. § 110 a ist zu beachten.“

34. Nach § 99 wird folgender neuer § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

Gewässerpflegepläne

(1) Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten stellen für die fließenden Gewässer, die nicht Bundeswasserstraßen sind, Pläne über Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege des Gewässers auf. In den Unterhaltungsplänen sollen Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung des Gewässers und seiner Uferbereiche und zur Pflege standortgerechter Tier- und Pflanzengesellschaften im und am Gewässer besonders berücksichtigt werden.

(2) Der Entwurf des Gewässerpflegeplanes ist den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu übermitteln und mit den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen.

(3) Die Gewässerpflegepläne werden von der Wasserbehörde durch Verordnung festgestellt; sie sind für die Unterhaltungspflichtigen verbindlich.“

35. Nach § 109 wird folgender neuer § 109a eingefügt:

„§ 109a

Gewässerschutzstreifen

(1) Beiderseits der Gewässer sind die angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern, gemessen bei mittlerem Wasserstand oder gerechnet ab der nach § 69 festgestellten Uferlinie (Uferflächen), nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu unterhalten. Die Wasserbehörde kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte breitere Uferflächen festlegen, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist.

(2) Die Uferflächen nach Absatz 1 müssen mit geeigneter, standortgerechter Vegetation mit geschlossener Pflanzendecke bestanden sein. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern jeglicher Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, einschließlich der landwirtschaftlichen Düngung und der Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel, sind unzulässig. Die Wasserbehörde kann Anordnungen über die Art der Unterhaltung, insbesondere die Bepflanzung treffen. Die Wasserbehörde kann von den Nutzungsbeschränkungen befreien, wenn keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässergüte zu erwarten sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Anliegers vorliegt.

(3) Soweit Uferflächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abweichend von Absatz 2 Satz 1 genutzt werden, sind sie spätestens bis zum 1. Januar 1995 umzuwandeln. Erfassen diese Uferflächen mehr als 50 % des Grundeigentums, das der Einkommenserzielung einer natürlichen Person dient, kann die Frist um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(4) Über die Verpflichtungen hinsichtlich der Uferflächen hinaus haben die Anlieger bei der Nutzung der Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes, insbesondere im Hinblick auf seine ökologische Funktion sowie auf mögliche Auswirkungen auf das Gewässer, zu beachten.“

36. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Wasserbehörde regelt für die Gewässer, für die bis zum 1. Januar 1992 keine Gewässerpflegepläne nach § 99a erlassen worden sind, die Unterhaltung durch Verordnung (Unterhaltungsverordnung) auf der Grundlage einer durch die oberste Wasserbehörde erstellten Musterunterhaltungsverordnung. Die Förderung der Gewässerunterhaltung aus Landesmitteln wird an die Einhaltung der Musterunterhaltungsverordnung gebunden.“

37. Der bisherige Abschnitt 2 des Kapitels VI im Zweiten Teil wird zu Abschnitt 3.

38. Nach § 110 wird folgender neuer Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 – Rückbau von Gewässern

§ 110a

Renaturierungspläne

(1) Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind grundsätzlich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, der eine natürliche Entwicklung der Ufermorphologie ermöglicht, ihrer jeweiligen ökologischen Funktion entspricht und das Selbstreinigungsvermögen sichert. Dies gilt eingeschränkt, wenn in einem Verfahren nach § 111 etwas anderes bestimmt wird oder solange die Wasserbehörde die Beibehaltung des Ausbauszustandes aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls für unumgänglich hält.

(2) Für die einzelnen Gewässer sind von den Unterhaltungspflichtigen Renaturierungspläne aufzustellen. Für die Aufstellung der Pläne gelten die Vorschriften des § 99a Absätze 2 und 3 entsprechend. Sie sind mit dem Gewässerpflegeplänen abzustimmen.

(3) Die Unterhaltungspflichtigen haben für die Renaturierung entsprechende Rücklagen zu bilden.“

39. § 111 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Beim Ausbau ist ein natürlicher oder naturnaher Zustand herzustellen, der der ökologischen Funktion eines Gewässers als Lebensstätte von Pflanzen und Tieren und als Teil der natürlichen Umwelt gerecht wird. Es ist dabei auch dafür Sorge zu tragen, daß Überschwemmungsgebiete erhalten bleiben, um ein günstiges Wasserrückhaltevermögen zu erzielen.“

40. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Satz 1.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere um einen natürlichen Zustand herzustellen, der der ökologischen Funktion des Gewässers entspricht.“

41. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „oder auf ökologische Funktion des Gewässers und seiner Ufer“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Wohls der Allgemeinheit“ ein Komma und die Worte „insbesondere im Hinblick auf das Selbstreinigungsvermögen und die ökologische Funktion des Gewässers und seiner Ufer“ eingefügt.

42. § 126 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser ist nicht erforderlich für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, sofern die jährliche Förder- oder Ableitmenge in der ersten Alternative nicht mehr als 150, in der zweiten nicht mehr als 1.200, in der dritten nicht mehr als 500 und in der vierten nicht mehr als 50 Kubikmeter beträgt. Die Wasserbehörde kann die Entnahmemenge schätzen.“

43. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Öffentliche Wasserversorgung

Die Unternehmen, welche Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser betreiben, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung), sowie die Wasserbehörden schöpfen alle Möglichkeiten aus, um den Wasserbedarf zu einem zunehmenden Anteil aus den nachhaltig nutzbaren örtlichen Vorkommen unter Beachtung von § 8 Absätze 1 und 2 zu decken.“

44. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sind weiterhin verpflichtet, Wassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiet auf Verunreinigungen, Absinken des Wasserspiegels und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Als Einzugsgebiet gilt im Zweifel ein zum Schutz der Wassergewinnungsanlage ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Die Wasserbehörde kann einzelnen mit der Überwachung befaßten Personen Rechte entsprechend § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 3 übertragen, wenn eine verantwortungsbewußte und zweckgebundene Ausübung gewährleistet ist. Sie kann eine Überwachung durch selbsttätige Meßeinrichtungen an Stellen anordnen, wo die lückenlose Kontrolle besonders bedeutsam erscheint. Sie kann im übrigen Art und Umfang der Untersuchungen näher bestimmen.“

c) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absätze 1 und 2 sind den Wasserbehörden auf Verlangen vorzulegen. Werden Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung oder erhebliche Bedrohungen der ökologischen Funktion eines Gewässers festgestellt, so haben das Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und die mit der Überwachung betraute Person dies unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen; auf eine Vermeidung bzw. Begrenzung von Schäden ist hinzuwirken. Außerdem haben die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserbehörde jährlich die Ergebnisse der Untersuchungen der in Anlage 2 und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 760) verzeichneten Stoffe und Kenngrößen mitzuteilen. Die Wasserbehörde gibt die nach diesem Absatz erlangten Informationen an den gewässerkundlichen Dienst weiter.

(4) Soweit die in Absatz 2 genannten Überwachungsmaßnahmen für Private mit Nachteilen verbunden sind, die für sie eine unzumutbare Härte bedeuten, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

45. Nach § 131 werden folgende neue §§ 131a und 131b eingefügt:

„§ 131a

Verbrauchssenkende Maßnahmen

(1) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung haben die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 8a Absatz 1 für ihren gesamten Unternehmensbereich, insbesondere bei der Gewinnung, dem Transport, der Aufbereitung und der Verteilung des Wassers, sicherzustellen. Sie beraten die Wasserverbraucher über Möglichkeiten zur Einsparung von Wasser und zur Verminderung der Wasserverschmutzung.

(2) Das Entgelt für den Wasserbezug darf nicht zu einer relativen Begünstigung höherer Verbrauchsmengen führen. Soweit Privathaushalte mehr als 100 Liter Trinkwasser pro Person und Tag verbrauchen, ist für den Mehrverbrauch eine relative Verteuerung von mindestens 50 % vorzusehen. Dies kann in Einzelfällen zur Vermeidung sozialer Härten unterbleiben.

(3) Die obere Wasserbehörde legt durch Rechtsverordnung fest, welche Vorkehrungen Großabnehmer von Trinkwasser zu treffen haben, um den Verbrauch und die Verschmutzung des Wassers entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gering zu halten; die Verordnung kann Übergangsfristen entsprechend § 8a Absatz 3 vorsehen. Die vom Ortsgesetzgeber gemäß § 133 Absatz 7 getroffenen Regelungen sind zu beachten. Großabnehmer von Trinkwasser ist,

wer für einen Haushalt, einen Betrieb oder eine sonstige Organisationseinheit im Durchschnitt mehr als 20 Kubikmeter Trinkwasser täglich aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht.

(4) Zu den Großabnehmern gemäß Absatz 3 zählen auch die Freie Hansestadt Bremen sowie die Städte Bremen und Bremerhaven; gleiches gilt für die ihnen gehörenden oder von ihnen betriebenen Unternehmen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die Behörden und Betriebe bemühen sich darüber hinaus, im Rahmen ihres internen Dienstbetriebes Verfahren oder Vorkehrungen zu erproben, welche den Verbrauch von Wasser, seine Verschmutzung oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften weiter vermindern.

§ 131b

Verbraucheraufklärung

(1) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung unterrichten die Bevölkerung ihres jeweiligen Versorgungsgebietes jährlich durch Presseartikel oder Anzeigen über

1. Menge und Umfang des örtlich gewonnenen Wassers und des bezogenen Fernwassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs,
3. Kosten und Einnahmen bei der Gewinnung, dem Bezug und dem Verkauf des Wassers,
4. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet sowie
5. besondere Gefahrensituationen (§ 131 Absatz 3 Satz 2), die im letzten Jahr im Versorgungsgebiet bestanden haben.

(2) Die Benutzer von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung können von dem jeweiligen sie versorgenden Unternehmen die Informationen gemäß Absatz 1 verlangen, wenn sie acht Monate nach Ablauf des Berichtsjahres noch nicht veröffentlicht worden sind."

46. § 132 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Abwasser ist so zu beseitigen, daß die Anforderungen des § 8 erfüllt werden.“

47. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 entfällt die Nummer 2; nach dem Wort „übertragen“ entfallen der Absatz und die Ziffer „1“.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die obere Wasserbehörde setzt weiterhin durch Rechtsverordnung Gebiete fest, in denen Niederschlagswasser, das auf bestimmten Grundstücken anfällt, auf diesen Grundstücken oder auf besonders ausgewiesenen Flächen zu versickern ist. Einer Erlaubnis bedarf es in diesen Fällen nicht. Eine Verunreinigung des Grundwassers darf nicht zu besorgen sein; der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zur Anzeige an die Wasserbehörde verpflichtet, wenn das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser eine derartige Besorgnis begründet.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Die Gemeinden bestimmen persönlich und fachlich geeignete Bedienstete, die entsprechend § 63 darüber wachen, daß bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation die Pflichten gemäß Absatz 7 und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Wasserrechts beachtet werden.“

48. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1, Sätze 2 und 3 werden zu Absatz 2.

b) Der neue Absatz 1 Satz 1 erhält vor den Worten „die nur“ folgende Fassung:

„Der Senat bestimmt zum Schutz der Gewässer durch Verordnung wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen,“

c) An den neuen Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Genehmigungsvorbehalt kann auch an den Herkunftsbereich der Abwassereinleitungen geknüpft werden. Es ist sicherzustellen, daß zumindest diejenigen Einleiter einbezogen werden, die den in der Verordnung der Bundesregierung gemäß § 7a Absatz 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (Verordnung vom 3. Juli 1987, Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1578) genannten gleichen.“

49. § 137 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abwasserbeseitigungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 5 und 7) nach den hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

50. In § 139 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, hat seine Menge und Verschmutzung zu überwachen. Für die Durchführung der Überwachung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde soll für jeden gemäß Absätze 1 bis 3 Verpflichteten in einem Turnus von etwa sieben Jahren anordnen, daß die Überwachung für vier bis sechs Monate von ihr selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen wird. Für Einleiter von mit gefährlichen Stoffen belastetem Abwasser und die Betreiber von Abwasserbeseitigungsanlagen, die in erheblichem Umfang derartige Abwässer verarbeiten, beträgt der Turnus drei Jahre. Verstößt ein gemäß Absätze 1 bis 3 Verpflichteter nicht unerheblich gegen seine Pflichten aus dem öffentlichen Wasserrecht, so ist die Fremdüberwachung für fünf bis zehn Jahre anzuordnen.

(5) Die Wasserbehörde soll während der Zeiten der Eigenüberwachung gemäß Absätze 3 und 4 mindestens vierteljährlich eine unangemeldete Kontrolle gemäß § 63 vornehmen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse an den letzten sieben Betriebstagen erstreckt. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage.“

51. In § 140 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Genehmigungsinhaber hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen; die §§ 41 bis 46 gelten entsprechend.“

52. In § 141 Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz, werden hinter den Worten „Absatz 2“ die Worte „Nummern 1, 3 und 4“ eingefügt.

52. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Beschränkung und Rücknahme“ ersetzt durch das Wort „Widerruf“.
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ ersetzt durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „der Rücknahme“ ersetzt durch die Worte „des Widerrufs“.

54. Die Überschrift des Kapitels 2 im fünften Teil erhält folgende Fassung:

„Kapitel 2

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

55. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 144

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe, Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufge-

stellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Pflichten sind vorrangig mit Maßnahmen zu erfüllen, mit denen Gewässerschäden denkgesetzlich ausgeschlossen werden können, gegenüber Maßnahmen, die das Schadensausmaß begrenzen sollen."

- c) In Absatz 2 werden nach den Worten „zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anlagen im Sinne von Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“
- e) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Worte „Jauche und Gülle“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 und die §§ 145 bis 148 finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“

56. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In § 145 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Buchstaben b) und c) aufgehoben. Der Text von Buchstabe d) erhält die Buchstabenbezeichnung „b“.

57. Nach § 145 wird folgender § 145a eingefügt:

„§ 145a

Anlagensicherheit bei Störfällen.

- (1) Anlagen nach § 144 Absätze 1 und 2 sind so zu errichten und zu betreiben, daß Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage schnell erkannt und ihre Auswirkungen auf Gewässer so begrenzt werden können, daß eine wesentliche oder dauerhafte Verunreinigung des Gewässers und der gewässerabhängigen Natur oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- (2) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1, von der bei Unfällen oder Betriebsstörungen nicht unerhebliche Gefahren durch die Freisetzung wassergefährdender Stoffe ausgehen können, hat der Wasserbehörde eine Sicherheitsanalyse der Anlage vorzulegen, bei bestehenden Anlagen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift. Die Sicherheitsanalyse ist dem jeweiligen Ausbaustand der Anlage und mindestens alle drei Jahre dem Stand der Sicherheitstechnik anzupassen.
- (3) Die Sicherheitsanalyse muß mindestens folgende Angaben umfassen:
 - 1. Eine Beschreibung von Art und Standort der Anlage sowie der Art und Menge an wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
 - 2. Eine Beschreibung der betrieblichen, umgebungsbedingten und durch mögliche Eingriffe Unbefugter hervorgerufenen Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall entstehen kann. Die Beschreibung muß über den Katalog der im Rahmen von Eignungsfeststellungen an Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden Anforderungen hinausgehen.
 - 3. Eine Beschreibung des Ablaufs möglicher Störfälle einschließlich der dabei auftretenden Gefährdungspfade, freigesetzten Stoffe und deren Stoffeigenschaften.
 - 4. Eine Beschreibung der Auswirkungen der freigesetzten Stoffe auf die Nachbarschaft und die natürliche Umwelt.

5. Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen, der Vorkehrungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sowie Hinweise zum Schutz der Bevölkerung im Störfall.
6. Eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten.
- (4) Die Wasserbehörde kann die Sicherheitsanalyse auf Kosten des Betreibers von zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen.
- (5) Die Sicherheitsanalyse und ihre Fortschreibungen sind durch den Anlagenbetreiber der Feuerwehr und den Katastrophenschutzbehörden vorzulegen."

58. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 146 wird zu § 146 Absatz 3.

b) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Wer Anlagen nach § 144 Absätze 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes einer Zulassung bedarf. Die Wasserbehörde kann die in Satz 1 genannten Handlungen untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können.

(2) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 144 Absätze 1 und 2 Fachbetriebe nach § 148 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 148 Absatz 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung darstellt, die über eine dem § 148 Absatz 2 Nummer 2 gleichwertige Überwachung verfügt.“

c) In dem neuen Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Die zuständige Behörde soll anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 148 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.“

d) Im neuen Absatz 3 Satz 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn die Anlage stillgelegt wird.“

e) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber von Anlagen nach § 144 Absätze 1 und 2 Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von derartigen Anlagen ausgehen können, erforderlich ist. Sie soll anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; §§ 41 bis 46 gelten entsprechend.“

(5) Der Betreiber hat bei der Anzeige nach Absatz 1, bei bestehenden Anlagen spätestens bis 1992, den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für seine Haftung gemäß § 65 nachzuweisen. Die nachgewiesene Deckungssumme muß der Schadenshöhe entsprechen, die beim größten denkbaren Störfall entsteht, jedoch mindestens 100.000 Deutsche Mark und höchstens eine Milliarde Deutsche Mark betragen. Für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Haftpflichtversicherungen abdeckbar sind, muß zum gleichen Zeitpunkt in einer Höhe eine Sicherheit geleistet werden, die den beim größten denkbaren Störfall möglichen Beeinträchtigungen entspricht.“

59. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 144 Absätze 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 146 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Fachbetrieb im Sinne von Absatz 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 144 Absatz 3 gewährleistet wird, und

2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlichen anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.“

60. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Der Text von Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. über die der Anzeige nach § 146 Absatz 1 beizufügenden Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen);“

b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es werden nach dem Buchstaben h) folgende Buchstaben i) bis m) angefügt:

„i) technische Anforderungen an die Störfallsicherheit von Anlagen nach § 145a Absatz 1;

j) die Voraussetzungen, die eine Anlage erfüllen muß, damit für sie keine Sicherheitsanalyse gemäß § 145a Absatz 2 erstellt werden muß;

k) den Mindestinhalt von Sicherheitsanalysen nach § 145a Absatz 3;

l) Voraussetzungen, unter denen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 146 Absatz 3 Satz 1 erforderlich sind;

m) Anlagen, für die die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 146 Absatz 3 Satz 2 nicht erforderlich ist;“

61. In § 151 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes (§ 54) werden vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung wahrgenommen; innerhalb dieser Behörde bildet der gewässerkundliche Dienst eine eigenständige Abteilung.“

62. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern, Abfüllen und Umschlagen“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

63. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisse (§§ 10, 11 a.F.),“

b) In Absatz 1 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die nach § 135 genehmigungsbedürftigen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen,

8. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die eine Sicherheitsanalyse erforderlich ist (§§ 145, 145a) mit Bezugnahme auf die Sicherheitsanalyse.“

64. § 170 erhält folgende Fassung:

„§ 170

Einsichtnahme

(1) Jeder darf das Wasserbuch und die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, einsehen und auf seine Kosten Fotokopien oder einen beglaubigten Auszug fordern.

(2) Dieses Recht darf nur beschränkt werden, wenn ausnahmsweise Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse besonders zu schützen sind.“

65. Nach § 170 wird folgender neuer § 170a eingefügt:

„§ 170a

Auskunftsrechte

(1) Unabhängig vom Recht auf Einsichtnahme in die Wasserbücher (§ 170) erteilt die Wasserbehörde jedermann Auskunft über Art und Umfang von Gewässernutzungen sowie über den Betrieb von Anlagen nach §§ 137, 140 und 144, sofern die gewünschten Informationen für die Beurteilung des Wasser- und Naturschutzs von Bedeutung sein können und die ordnungsgemäße Erfüllung der behördlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) § 170 Absatz 2 gilt entsprechend.“

66. In § 175 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit für eine Gewässerbenutzung am 1. Juli 1989 eine gehobene Erlaubnis (§ 11 alter Fassung) erteilt ist, muß diese im Jahre 1995 widerrufen werden. Der Widerruf kann bis zum Jahre 1998 aufgeschoben werden, wenn mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß bei der Anwendung von Satz 1 für den Berechtigten unzumutbare Nachteile entstehen, weil seiner Benutzung private Rechte Dritter entgegenstehen. Unabhängig von Satz 1 erlischt eine gehobene Erlaubnis, sobald

- a) eine auflösende Befristung wirksam wird oder
- b) die Anlage, der die Gewässerbenutzung unmittelbar dient, wesentlich geändert wird.

Der Inhaber einer gehobenen Erlaubnis hat Änderungen an der Anlage, der die Gewässerbenutzung unmittelbar dient, der Wasserbehörde anzuzeigen, wenn die Änderung als wesentlich angesehen werden könnte.“

Dr. Elisabeth Hackstein, Tiefenbach und Fraktion DIE GRÜNEN

